**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5541**
**16. Wahlperiode** 04. 06. 2007

# Bericht

## des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

## zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/4842 –

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

**Bericht der Abgeordneten Otto Fricke, Roland Claus, Alexander Bonde, Lothar Binding (Heidelberg) und Dr. Ole Schröder**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Situation der Opfer der SED-Diktatur zu verbessern. Insbesondere ist die Einführung einer Opferpension, die Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen sowie die Erhöhung der Mittel für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zur Unterstützung der Gruppe der zivildeportierten Frauen jenseits von Oder und Neiße vorgesehen.

Die durch den Gesetzentwurf und unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen entstehenden Kosten stellen sich folgendermaßen dar:

1. Kosten durch die Einführung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer

   a) Im Nachgang zu der Anhörung im Deutschen Bundestag am 7. Mai 2007 zum Entwurf eines Dritten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes wurde der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD in Artikel 1 Nr. 4 betreffend § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes abgeändert. Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sollen Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen keine Berücksichtigung bei der Einkommensermittlung mehr finden. Es bleibt bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Nichtberücksichtigung der Ehegatten- bzw. Partnereinkommen. Die monatliche Zahlung soll unbefristet bewilligt und der Leistungsempfänger verpflichtet werden, eine Änderung seiner Vermögensverhältnisse anzuzeigen.

   Hinzu kämen die Kosten, die durch folgende bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigende Leistungen bedingt sind (die Auflistung ist beispielhaft und nicht abschließend):

   - Renten der Rentenversicherung wegen Alters, wegen Todes (insbesondere Witwen- und Witwerrenten) oder verminderter Erwerbsfähigkeit (Renten wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, übergangsweise noch Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten),
   - Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Renten wegen Erwerbsminderung der Alterssicherung der Landwirte,

- Verletzten- und Hinterbliebenenrente der Unfallversicherung,
- Ruhegehalt einschließlich Hinterbliebenenversorgung und Unfallruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,
- Renten (Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Renten wegen Erwerbsminderung) der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen,
- Renten (Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Renten wegen Erwerbsminderung) die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind (Betriebsrenten) und
- Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten.

Den Ausgaben in Höhe von ca. 130 Mio. Euro für Bund und Länder steht eine Einsparung bei den Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, die mit rund 9 Mio. Euro beziffert wird, gegenüber.

b) Zusätzliche Verwaltungskosten, die entstehen, sind im Einzelnen nicht bezifferbar.

2. Kosten durch die Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen

a) Die Kosten lassen sich nur auf der Basis der bisherigen Auszahlungsbeträge schätzen. Eine Kostenschätzung auf der Grundlage von Fallzahlen ist nicht möglich. Auch die durchschnittliche Haftdauer ist nicht verlässlich zu beziffern, zumal die Zeit der Inhaftierung in einer beträchtlichen Zahl der Fälle u. a. als Folge von Amnestien oder wegen des so genannten Häftlingsfreikaufs erheblich von der verhängten Strafe abweichen kann. Ausgehend von den Mittelabflüssen des Jahres 2006 wird eine Antragsfristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bis zum 31. Dezember 2011 voraussichtlich eine Belastung der öffentlichen Haushalte von ca. 7 Mio. Euro nach sich ziehen, wovon 65 Prozent auf den Bund entfallen und 35 Prozent von den Ländern zu tragen sind.

Beim Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird die Verlängerung der Antragsfristen eine jährliche Mehrbelastung des Bundeshaushaltes in Höhe von geschätzten 100 000 Euro nach sich ziehen, die Länderhaushalte werden mit rund 70 000 Euro zusätzlich pro Jahr belastet.

b) Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 23. Mai 2007

**Der Haushaltsausschuss**

**Otto Fricke**
Vorsitzender und Berichterstatter

**Roland Claus**
Berichterstatter

**Alexander Bonde**
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**
Berichterstatter

**Dr. Ole Schröder**
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333